

Satzung der politischen Partei

„BUG - Bündnis für Umwelt und Gemeinwohl“

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. August 2019 in Wien und geändert in der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 2021.

§ 1 Name und Sitz der Partei

- (1) Die Partei führt den Namen **„Bündnis für Umwelt und Gemeinwohl“**
Kurzbezeichnung **„BUG“**.
- (2) Die Partei hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Die Partei entfaltet ihre Tätigkeiten in Österreich und Europa.

§ 2 Zweck der Partei

Der Zweck der Partei ist die politische Willensbildung und die Besetzung politischer Entscheidungspositionen zur Umsetzung folgender sachlicher bzw. ideelle Ziele:

- Eliminierung der Ausbeutung und Versklavung des Volkes
- Umkehrung der wachsenden Kluft zwischen Arm und Reich
- Eine schuldenfreie Gesellschaft oder nur zinsfreie Schulden
- Sicherstellung einer Grundversorgung für alle Leute
- Nur erneuerbare nicht-umweltverschmutzende gesunde Energie
- Eine Wirtschaft in Harmonie mit der Natur
- Nur Biolandwirtschaft und gesunde Nahrungsmittel
- Umweltschutz ist am wichtigsten
- Gewaltfreie Gesellschaft, Sicherheit und Frieden
- Individuelle Freiheit, freie und wahre Information für alle
- Ein politisches System wo das Volk an der Macht ist
- Gegen Korruption, Bürokratie und Verpflichtungen an Regierungen

§ 3 Nahestehende Organisationen

(1) BUG (Bund)

a) BUG (Österreich) ist eine Teilorganisation von BUG (Bund), einem Parteienbund im deutschsprachigen Raum.

b) Oberstes Organ von BUG (Bund) ist der BUG-Rat bestehend aus allen politischen Vorstandsmitgliedern des Parteienbunds und dessen Teilorganisationen.

(2) EcoPA (Ecological Politics Association, Vereinigung für ökologische Politik)
BUG (Österreich) ist Mitglied von EcoPA.

§ 4 Gliederung der Partei

Neben der Bundesorganisation kann die Partei auch Landesorganisationen, Bezirksorganisationen sowie Gemeindeorganisationen gründen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, soweit sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben. Das inkludiert auch Personen die bereits Mitglied einer anderen Partei sind.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt durch Antragstellung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Mitglieder die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben sind berechtigt sich betreffend ihres Wohnsitzes in politischen Kandidatenlisten einzutragen deren Reihung ausschliesslich durch online-voting der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Austritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus der Partei berechtigt durch Löschung ihrer Registrierung. Es gibt keine Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Ableben des Mitglieds. Es gibt keine Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.
- (3) Bei schweren Verfehlungen gegen die Interessen der Partei kann die Mitgliedschaft vom Vorstand durch Löschung der Registrierung beendet werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag / Parteispenden

- (1)
 - a) Es ist ein einmaliger Mitgliedsbeitrag zu leisten deren Mindestbetrag vom BUG-Rat festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag kann dem Mindestbetrag entsprechen oder freiwillig höher sein. Auch weitere freiwillige Mitgliedsbeiträge können geleistet werden.
 - b) Es gibt keine Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Partei finanziert sich auch durch Spenden. Erhaltenen Spenden sind gemäß den gesetzlichen Publizitätspflichten transparent offenzulegen.

§ 8 Organe der Partei

Organe der Partei sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Kontrollorgan des Parteiprogramms
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht idealerweise aus zwei politischen Parteivorsitzenden (verschiedenen Geschlechts), zwei Parteisekretären (verschiedenen Geschlechts) sowie bis zu 5 weiteren politischen Mitgliedern (gesamt bis zu 9 Mitglieder).

(2) Die Partei wird nach außen in politischen Belangen durch die zwei Parteivorsitzenden vertreten die auch alleinig vertretungsberechtigt sind.

(3) Der politische Vorstand sind die Vorstandsmitglieder ohne den Parteisekretären (gesamt bis zu 7 politische Mitglieder). Der politische Vorstand ist auch das Kontrollorgan der Parteisekretäre.

(4) Die Parteisekretäre haben die Aufgabe der Finanzgebarung und Geschäftsführung der Partei. Sie haben jeweils alleinige Geschäftsführungsbefugnis und Bankvollmacht. Diese Positionen können durch Beschluss des politischen Vorstandes mit einfacher Mehrheit besetzt bzw. umbesetzt werden. Als Kleinpartei genügt ein Parteisekretär.

(5) Die bis zu 7 politischen Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aufgrund der Abstimmungen der Mitgliederversammlung auf der Österreich-Kandidatenliste (Bundesliste). Die Reihung dieser Liste bestimmt die zwei Parteivorsitzenden sowie die bis zu 5 weiteren politischen Vorstandsmitglieder. Änderungen in der Reihung können eine sofortige Änderung der Zusammenstellung des Vorstandes zur Folge haben.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Partei, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit, sowie die Genehmigung von Kooperationsverträgen mit anderen Organisationen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist eine ständige Einrichtung durch eine Internet-Plattform. Jedes Mitglied ist berechtigt daran teilzunehmen und Anträge bzw. Beiträge einzureichen.

(2) Abstimmungen erfolgen durch online-voting mit einfacher Mehrheit. Jedoch Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung der Partei erfordern eine 90% Zustimmung aller Mitglieder.

(3) Die Reihung auf politischen Listen erfolgt durch online-voting der Mitglieder. Jedes Mitglied hat 6 Stimmen: 1. 3 Stimmen, 2. 2 Stimmen und 3. 1 Stimme.

(4) Zur Abstimmung der politischen Österreich-Kandidatenliste (Bundesliste) ist jedes Mitglied berechtigt. Stimmen bzw. Stimmentzug können sofortige Auswirkungen auf die Zusammenstellung des Vorstandes haben sowie den Anspruch bzw. Rücktritt von Regierungspositionen ergeben.

(5) Weiters ist jedes Mitglied zur Abstimmung der politischen Kandidatenliste eines Bundeslandes, eines Bezirks und einer Gemeinde berechtigt.

§ 11 Kontrollorgan des Parteiprogramms

(1) BUG (Bund) unterstützt mit Richtlinien das Erstellen eines Parteiprogramms bzw. eine neue Fassung des Parteiprogramms.

(2) Ein Parteiprogramm bzw. eine neue Fassungen des Parteiprogramms ist vor Veröffentlichung dem Kontrollorgan des Parteiprogramms, das ist BUG (Bund), zu übermitteln.

(3) BUG (Bund) obliegt die Sicherstellung das ein Parteiprogramm auch im Detail den Zielen der Partei entspricht. Es kann begründete Nachbesserungen fordern bis der Parteiprogrammentwurf den Zielen der Partei entspricht. Erst dann darf diese neue Fassung veröffentlicht werden.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung ist der vom Vorstand zu erstellende jährliche Rechenschaftsbericht von zwei Rechnungsprüfern zu überprüfen. Diese haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.

§ 13 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung aller parteiinternen Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht einzuberufen. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen. Die vorsitzende Person des Schiedsgerichtes wird vom Vorstand ernannt, die zwei weiteren Personen jeweils von den Streitparteien. Das Schiedsgericht hat nach bestem Wissen und Gewissen, ethisch und moralisch mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

§ 14 Auflösung der Partei

(1) Die Partei kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von BUG (Bund) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den ehemaligen Vorstand.

(2) Bei Auflösung der Partei fällt das Vereinsvermögen anderen BUG-Teilorganisation und nicht-profitorientierten Organisationen zu deren Zweck im Sinne des Parteizwecks ist.

Stand: 15.01.2021

--- ENDE ---